

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Die SLM Solutions Group AG (die ‚Gesellschaft‘) hat in den vergangenen 12 Monaten mit Ausnahme der nachfolgend erklärten Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird diesen mit Ausnahme der nachfolgend erklärten Abweichungen auch künftig entsprechen:

- **Zusammensetzung des Vorstands** (Ziffer 4.2.1): Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, hatte aber bis zum 20. März 2018 weder einen Vorsitzenden noch einen Sprecher. Seit dem 21. März 2018 hat der Vorstand einen Sprecher und auch künftig soll der Vorstand einen Sprecher oder Vorsitzenden haben.
- **Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats** (Ziffer 5.1.2): Der Aufsichtsrat ist hinsichtlich der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Ansicht, dass bei deren Auswahl vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Daher besteht derzeit keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und eine solche Grenze soll auch künftig nicht eingeführt werden.
- **Zusammensetzung des Aufsichtsrats** (Ziffer 5.4.1 Abs. 2, 3 und 4): Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht die Vorgaben des Kodex hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung der Mitglieder in der derzeitigen Zusammensetzung als erfüllt an. Er hat aber mit Ausnahme einer seiner aktuellen Zusammensetzung entsprechenden Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von 0% keine konkreten Ziele benannt, welche die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch hinsichtlich der Altersgrenze der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“. Der Aufsichtsrat hat mit Ausnahme der danach erforderlichen Festsetzung einer Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Der Aufsichtsrat möchte verhindern, dass die Wahl der für die Gesellschaft am besten geeigneten Aufsichtsratsmitglieder durch starre Zielvorgaben behindert wird.

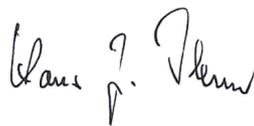
Lübeck, 19. Februar 2019

Für den Vorstand



Uwe Bögershausen

Für den Aufsichtsrat



Hans J. Ihde